

Was an diesen Beispielen erläutert wurde, findet sich auch auf anderen Gebieten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. An dieser Stelle sei nur noch besonders darauf hingewiesen, daß die organisierend-regulierende Funktion des sozialistischen Rechts auch und nicht weniger als anderswo bei der Lösung bestimmter außenpolitischer Aufgaben des sozialistischen Staates zutage tritt. Vermittels der organisierend-regulierenden Funktion des sozialistischen Rechts wirkt der sozialistische Staat z. B. maßgeblich darauf ein, die innerstaatlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern, vor allem auf ökonomischem Gebiet, zu entwickeln.

18.3.3. *Die schützende Funktion*

Unter dieser Funktion verstehen wir jene Richtung der Einwirkung des sozialistischen Rechts auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, die auf die Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung aller rechtswidrigen, die Gesellschaft in ihrer Existenz und Entwicklung gefährdenden Handlungen, gleich, ob sie von innen oder von außen kommen, gerichtet ist. Damit sichert der sozialistische Staat sowohl die Unverletzlichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse, der Interessen und Rechte der Werktätigen sowie ihrer vom sozialistischen Staat geschaffenen und rechtlich garantierten Organisationsformen ihres gesellschaftlichen Lebens als auch die Zurückdrängung und Beseitigung solcher Verhältnisse und Verhaltensweisen von Menschen, die der sozialistischen Gesellschaft wesensfremd sind. Die schützende Funktion schließt ein, das Entstehen bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse zu unterdrücken beziehungsweise zu verhindern. In diesem Sinne ist die schützende Funktion Ausdruck des gesellschaftsgestaltenden Wesens des sozialistischen Rechts und hat konstruktiven Charakter.

Die Schutzfunktion des sozialistischen Rechts dient dazu, sowohl feindliche Angriffe auf die sozialistische Gesellschaft als auch solche Handlungen zu bekämpfen, die nicht aus Feindschaft gegen den Sozialismus begangen werden, gleichwohl aber die sozialistische Staats- und Rechtsordnung verletzen.

Soweit die Schutzfunktion des sozialistischen Rechts feindliche Angriffe abwehrt, ist sie unmittelbar mit der Unterdrückungsfunktion des Staates verbunden und ein Ausdruck des Klassenkampfes zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Imperialismus und Sozialismus. Der dabei angewandte Zwang ist Bestandteil der Niederhaltung der Gegner der Arbeiterklasse.

Die schützende Funktion ist dem sozialistischen Recht insgesamt eigen, und nicht nur etwa dem Strafrecht. Dies wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die schützende Funktion nicht nur darauf zielt, die Kriminalität zu bekämpfen, sondern alle Rechtsverletzungen. Die schützende Funktion des sozialistischen Rechts ist mit den beiden anderen Funktionen eng verbunden; man kann sagen, sie durchdringt diese in bestimmter Weise: Indem das sozialistische Recht gesellschaftliche Verhältnisse sichert und fixiert, organisiert und reguliert, schützt es diese gleichzeitig. Das ergibt sich aus der staatlichen Allgemeinverbindlichkeit und der zwangsweisen Durchsetzbarkeit, die Wesensmerkmale des sozialistischen Rechts sind. In diesem Sinne kann man sagen, daß alle vom sozialistischen Staat geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse geschützt sind.